

Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend." (Drucksache Nr. 126.)

(Vergl. M. II. R. S. 500 ff.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Hähnel.

Ich gedenke die Debatte nur über den gesammten Bericht zu eröffnen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Derselbe verzichtet. Das Wort hat der Herr Abg. Härtwig.

Abg. Härtwig: Meine Herren! Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung zu § 4 erlauben; nicht daß ich die Absicht hätte, Sie zu bereden, den § 4 nicht anzunehmen, oder Sie zu bestimmen, ihm zuzustimmen, sondern lediglich in der Absicht, zu konstatiren, daß mit der Annahme des § 4 eine alte Schuld, die die Kammer hat, doch nicht eingelöst wird. Ich will diese Schuld ausdrücklich konstatiren, damit sie für die Zukunft nicht in Vergessenheit geräth. In § 4 wird die Einkommensteuerpflicht der Gemeinden noch nicht beseitigt, sondern ausdrücklich wieder anerkannt. Diese Einkommensteuerpflicht der Gemeinden ist nach meinem Dafürhalten eine Ungerechtigkeit, eine Unbilligkeit, weil die Gemeinden nicht wie Aktiengesellschaften Gewerbe treiben, um die Ueberschüsse an ihre Gemeindemitglieder zu vertheilen, sondern lediglich im öffentlichen Interesse gewisse Unternehmungen betreiben und die etwa erzielten Ueberschüsse dazu benutzen, die Gemeindesteuern zu vermindern. Es ist unbillig, die Gemeinden wegen dieser Ueberschüsse zu besteuern, da doch lediglich daraus die Aufgaben erfüllt werden, die der Staat den Gemeinden gesetzt hat. Es ist um so befremdlicher für mich gewesen, daß man auf diese Befreiung der Gemeinden nicht gekommen ist, weil man auf der einen Seite kein Bedenken getragen hat, die Staatseinnahmen dadurch zu schwächen, daß man im § 4 gewisse Erleichterungen den Aktiengesellschaften hat zu theil werden lassen, indem man jetzt lediglich die als Dividende zur Vertheilung gelangenden Ueberschüsse besteuert und nicht mehr wie bisher auch die Rücklagen, Schuldentilgung u. bei der Besteuerung mit berücksichtigt. In diesen Beziehungen hat man Erleichterungen eintreten lassen, während man derartige Erleichterungen den Gemeinden versagt. Dann, meine Herren, ist eingehalten worden, daß man die Befreiung der Gemeinden nicht aussprechen wolle, weil der Ausfall der Staatseinnahmen ein zu großer sein würde. Nun, die neueste Zeit hat wieder gelehrt, daß man durchaus nicht die Besorgniß hat, daß die Einnahmen für die Zukunft zu niedrig sein werden, denn ich entsinne mich,

daß erst in vergangener Woche hier in der Kammer ein Antrag eingebracht worden ist, die Staatskasse wieder dauernd in hohem Maße weiter zu belasten, indem man hier den Antrag gestellt hat, daß zu gewissen Zwecken die Einstellungen, die jetzt 500,000 M. betragen, bei der nächsten Statsperiode auf 800,000 M. erhöht werden. Also, man giebt sich nicht der Besorgniß hin, daß man in Zukunft nicht das nöthige Geld habe, und gleichwohl trägt man Bedenken, die Gemeinden von der ungerechten Einkommensteuerpflicht zu befreien. Ich glaube, wenn wir in Zukunft daran gehen werden, unsere Steuergesetzgebung zu ändern, so wird dann auch die Zeit gekommen sein, den Gemeinden ihr Recht zu theil werden zu lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Gräfe.

Abg. Gräfe: Meine Herren! Ich will nur meiner Genugthuung Ausdruck verleihen, daß die Deputation uns empfiehlt, § 43 in der seitherigen Weise beizubehalten, und nicht auf die Einrichtungen, die das preußische Einkommensteuergesetz in seinem § 38 hat, zugekommen ist. Ich bin zwar mehrfach aus Kreisen der Steuerzahler darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Einrichtung eine ganz gute sei; ich stehe aber vollständig auf dem Standpunkte des Königl. Finanzministeriums und der Deputation, welcher darin gipfelt, daß die Einrichtung nach dem preußischen Systeme eine große Menge Arbeit mehr bei der Einschätzung herbeiführen würde. Die Möglichkeit, gegen eine höhere Einschätzung zu reklamiren und auch die Möglichkeit, daß vorher Befragungen, wie das im § 42 vorgesehen ist, eintreten können, machen die Aufnahme der Einrichtungen des preußischen Einkommensteuergesetzes vollständig entbehrlich, und ich kann mich nur mit dem Standpunkte der Deputation einverstanden erklären.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Wenn ich meinen Vorredner recht verstanden habe — genau habe ich es nicht gehört —, so hat er seine besondere Freude darüber ausgesprochen, daß die Deputation nicht der Anregung Folge gegeben hat, einen Paragraphen einzuschalten, welcher dem preußischen Gesetze im § 39 — dieser ist es wohl — entspricht, ich meine die Bestimmung, daß, wenn die Einschätzungskommission eine Deklaration beanstandet, sie, ehe sie sich schlüssig macht, vorher den Einzuschätzenden noch Gelegenheit zu geben hat, die Gründe zu erfahren und sich darüber auszusprechen. Nach meinen Erfahrungen, meine Herren, bin ich der Meinung, daß wir in weiten Kreisen der Bevölkerung